Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Industriegebiet Iffezheim" in Gemeinde Iffezheim

wird zwischen dem

Landratsamt Rastatt – untere Naturschutzbehörde –

vertreten durch Herrn Sébastien Oser

und der

Gemeinde Iffezheim

vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Schmid

der folgende

Öffentlich-rechtliche Vertrag

gem. § 54 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz, 1 a Abs. 3 und 11 Abs. 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Iffezheim verpflichtet sich, als Ausgleich für im Bebauungsplan „Erweiterung nicht ausgeglichene Eingriffe und als artenschutzrechtlichen Ausgleich, die unter § 2 aufgeführten Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans durchzuführen.

§ 2

Maßnahmenkatalog, vgl. :

1. **Ökokontomaßnahme J3** (Flurstück 7794 und 1487/18):
   Aufforstung einer Ackerfläche als Buntlaubholzbestand mit Pappeln im Überbau, Wildost, Eiche, Kirsche, Ahorn, Erle

2. **Ökokontomaßnahme J4** (Flurstück 1487/7 und 1487/1):
   Aufforstung einer Stilllegungsfläche mit Grünlandeinsaat als Strauchreicher Laubwald hauptsächlich aus Esche, Eiche, Hainbuche, Feldahorn, Ulme, Bergahorn, Kirsche, Wildost

3. **Ökokontomaßnahme J5** (Flurstück 1487/16):
   Aufforstung einer Ackerfläche als artenreicher Laubbaumbestand, hauptsächlich aus Esche, Erle, Hainbuchen, Kirsche, Eiche

4. **Ökokontomaßnahme J6** (Flurstück 1487/1):
   Aufforstung einer Grünlandeinsaat auf ehemaliger Ackerfläche als Laubbaumbestand aus Linde, Erle, Feldahorn, Kirsche, Buche, Hainbuche, Eiche, Nuss, Esche, Wildobst

5. **Ausgleichsmaßnahme Maßnahme 5** (Flurstücke 1487/1 und 1487/7):
   Rückbau und Entsiegelung einer ca. 1.700 m² großen Teilfläche des auf den Flurstücken befindlichen Waldweges, Schotterausbau und Auffüllen mit Oberboden, Anlage einer Saumvegetation (gebietsheimisches Saatgut) Mahd mit mehrjährigem Abstand im Herbst

6. **Ausgleichsmaßnahme Maßnahme 6** (Flurstück 2479):
   Anlage eines Amphibiengewässers im Gewann Allmendteilerschlut durch Vertiefung der vorhandenen Schlut, seitlicher Materialeinbau, Pflegemaßnahmen: Entfernen der abgestorbenen Pflanzenteilen, Bodenschlamm ausräumen, umliegende Grünflächen mähen, starken Baumwuchs zurückschneiden

7. **Ausgleichsmaßnahme Maßnahme 7** (Flurstück 7191):
   Anlage eines Amphibiengewässers im Gewann Goldgrubenwäldchen, Vertiefung der vorhandener Schlut, seitlicher Materialeinbau, Einbau einer Bentonitmatte um der Ansiedlung des Kalikokrebses entgegenzuwirken, Pflegemaßnahmen: Entfernen der abgestorbenen Pflanzenteilen, Bodenschlamm ausräumen, umliegende Grünflächen mähen, starken Baumwuchs zurückschneiden

8. **Ausgleichsmaßnahme Maßnahme 8** (Flurstück 7200/4 und 409):
   Anlage einer Streuobstwiese, Pflanzung eines Baums je 100 m² (Wildkirsche, Wildapfel, Wildbirne), Pflege des Unterwuchses durch 2 malige Mahd pro Jahr

9. **Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme „Feldlerche"**
   Optimierung von Ackerflächen in weiträumig offenen Feldfluren im Bereich der vorhandenen Vorkommen auf der Gemarkung Iffezheim im Naturraum Hardtebenen durch die Anlage von Feldlerchenfenstern gem. Vorgaben des Artenschutzgutachtens (Richtwert: 20 m² pro Fenster). Die Abstände des Suchraums zu geschlossenen Waldrändern, Straßen und Wegen betragen mind. 50 m. Bei Waldrändern sollten möglichst größere Abstände angestrebt werden, da die Annahmewahrscheinlichkeit mit zunehmendem Abstand steigt. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass sich die Lerchenfenster nicht direkt unterhalb von Stromfreileitungen sowie in direkter Nähe der Masten befinden und ein größerer Abstand vorzugswürdig ist. Es sind sechs Feldlerchenfenster anzulegen. Mindestens 4 der 6 Lerchenfenster sind in Wintergetreide anzulegen. Die weiteren 2 Lerchenfenster können auch in Mais oder Raps angelegt werden. Abweichungen hiervon sind nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die Lage der Lerchenfenster ist zu Beginn eines Jahres der UNB anzuzeigen.

   Mit Landwirten, die Flächen auf der Gemarkung Iffezheim bewirtschaften, werden entsprechende Vereinbarungen getroffen. Da die Maßnahmen auf den Grundstücken der Landwirte oder auf von diesen gepachteten Flächen erfolgen, sind sie nur schwerlich dauerhaft zu sichern. Die Sicherung der Maßnahme erfolgt über das gemeindeeigene Pfandgrundstück 7082, welches grundsätzlich eine geeignete Fläche von > 1,5 ha aufweist (ca. 16.349 m²). Auf dieser Fläche kann das Feldlerchenhabitat zur Not angelegt werden. Die Gemeinde stellt den Zugriff auf das Pfandgrundstück rechtlich und tatsächlich sicher. Ein entsprechender Nachweis ist der UNB spätestens 2 Jahre nach Satzungsbeschluss vorzulegen.

§ 3

(1) Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (§ 2 Nr. 9) sind im Vorgriff der Baufeldräumung funktionsfähig herzustellen. Die übrigen Ausgleichsmaßnahmen (§ 2 Nr. 1 - 4) sind bis spätestens 2 Jahre nach Satzungsbeschluss fertig zu stellen. Das Ende der Maßnahmenumsetzung ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft so zu erhalten, dass sie ihre jeweiligen funktionalen Anforderungen erfüllen. Abgängige Gehölze (§ 2 Nr. 8) sind zu ersetzen.

(3) Die Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 2 Nr. 5 - 8) wird in Form kurzer Berichte (inkl. Fotodokumentation) nachgewiesen. Die Berichte werden der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zum Jahresende des 3., 8. und 15. Jahres nach Ende der Maßnahmendurchführung vorgelegt.

(4) Der Erfolg der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme (§ 2 Nr. 9) wird durch ein Monitoring im 3. und 8. Jahr nach Maßnahmenumsetzung überwacht. Der diesbezügliche Untersuchungsumfang wird vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse des Monitorings werden der unteren Naturschutzbehörde in Form eines kurzen Berichts (inkl. Fotodokumentation) zum Jahresende eines jeden Untersuchungsjahrs vorgelegt. Ein kombinierter Bericht mit (3) ist möglich. Sollte der Erfolg der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme nicht nachgewiesen werden können und dies auf eine unzureichende Maßnahmengestaltung oder Unterhaltung zurückzuführen sein, dann sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 4

Das Landratsamt Rastatt als zuständige untere Naturschutzbehörde erkennt aufgrund der vorstehenden Verpflichtungen der Gemeinde Iffezheim, den Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes innerhalb des künftigen Baugebiets „Erweiterung Industriegebiet" Iffezheim als ausgeglichen an.

§ 5

(1) Änderungen, Ergänzungen und Löschungen von Bestimmungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle statt der nicht wirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem Sinn der unwirksam gewordenen möglichst nahe kommt und einen entsprechenden Erfolg bei der Umsetzung des Zweckes dieser Vereinbarung garantiert.

§ 6

Die Gemeinde Iffezheim unterwirft sich hinsichtlich der unter §§ 1 - 3 dieses Vertrages genannten Pflichten gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz der sofortigen Zwangsvollstreckung.

§ 7

Dieser Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Die Gemeinde Iffezheim sowie die Baurechtsbehörde und untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Rastatt erhalten je eine Fertigung.

Iffezheim, den ----------	Rastatt, den ----------
----------	----------
Gemeinde Iffezheim Christian Schmid, Bürgermeister	Landratsamt Rastatt – Untere Naturschutzbehörde – Sébastien Oser